

78. 1. Haftet, wenn bei einer Gesellschaft m. b. H. das Stammkapital erhöht wird, für Fehlbeträge der neuen Stammeinlagen auch die ursprünglichen Gesellschafter?

2. Macht es einen Unterschied, ob sie der Kapitalerhöhung zugestimmt haben oder nicht?

GmbHG. §§ 24, 53.

II. Zivilsenat. Urk. v. 11. Juli 1918 i. S. Gu. Grauwackensteinbrüche GmbH. Konkurs (Kl.) w. Eisfelder Steinwerke Aktienges. (Bekl.).  
Rep. II. 52/18.

I. Landgericht Köln, Kammer für Handelssachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Im November 1912 erhöhte die Gesellschaft m. b. H. Gu. Grauwackensteinbrüche ihr Stammkapital von 600 000 auf 900 000 M. Von dem neuen Kapital übernahm die Beklagte eine Stammeinlage von 60 000 M., der Kaufmann G. eine solche von 55 000 M. Im

April 1914 wurde der Konkurs über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet. Der zum Verwalter bestellte Kläger behauptete, G. habe auf seine Einlagenschuld nichts bezahlt; er sei mit Recht ausgeschlossen worden, die Forderung könne auch weder von ihm eingezogen noch durch Verkauf seines Geschäftsanteils gedeckt werden. Hierauf gestützt, nahm er die Beklagte als subsidiär Verpflichtete in Anspruch, und zwar auf Zahlung von 11000 M, d. h. des fünften Teiles des Fehlbetrags, weil sie ein Fünftel des neuen Kapitals übernommen habe. Die Beklagte bestritt die Voraussetzungen der subsidiären Haftung, wandte aber ferner ein, daß sie schlimmstenfalls nur auf ein Fünfzehntel hafte. Das neue und das alte Kapital seien zusammenzurechnen; entscheidend sei mithin, daß sie zu einem Fünfzehntel am Gesamtkapitale beteiligt sei.

Das Landgericht, das das Klagevorbringen für erwiesen erachtete, gab dem Kläger in vollem Umfange Recht. Dagegen stellte sich das Oberlandesgericht mit Bezug auf den Betrag des Anspruchs auf den Standpunkt der Beklagten. Bevor es tatsächliche Feststellungen traf, wies es die Klage durch Teilurteil in Höhe von 7333,33 M, d. h. zu zwei Dritteln ab.

Die Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

Es handelt sich um die für die Auslegung des § 24 GmbHG. bedeutame Streitfrage, ob die ursprünglichen Gesellschafter auch für Fehlbeträge späterer Kapitalerhöhungen haften.

In dem umgekehrten Falle, wenn neu eintretende Mitglieder zur Tilgung der Reste früherer Einlagen herangezogen werden, hat der Senat in RGZ. Bd. 82 S. 116 die Haftung angenommen. Was von einzelnen Schriftstellern dagegen eingewandt worden ist, gibt zu einer Änderung der Rechtsprechung keinen Anlaß. Die jetzt streitige Frage sollte in dem früheren Urteile zwar nicht entschieden werden, doch führen die Gründe des Urteils auch hier zur Verjahung der Haftung. Wortlaut und Zweck des Gesetzes verlangen die nur nach der Höhe der Geschäftsanteile abgestufte, im übrigen gleichmäßige Heranziehung sämtlicher Gesellschafter. Für die Ansicht, daß durch Kapitalerhöhungen dauernd unterscheidbare Vermögensmassen oder Gruppen von Gesellschaftern geschaffen würden, fehlt jeder gesetzliche Anhalt; die dafür angeführten §§ 5 Abs. 2, 55 bis 57 ergeben nichts. Liegt es doch bei der Mithaftung für die Stammeinlagen nach § 24 gar nicht anders als im Falle des § 31 Abs. 3, wenn einem Mitgliede Gesellschaftsvermögen unter Verletzung des Stammkapitals ausgezahlt worden ist. Auch im letzteren Falle trifft die übrigen Gesellschafter eine subsidiäre Haftung, und doch wird hier schwerlich jemand daran denken, die Angehörigen der einzelnen Emissionen zu unterscheiden. Es ist eben nach

dem Geſetze nicht anders: der Geſellſchafter muß unter Umſtänden erhebliche Beträge zahlen, ohne daß er das Ereignis, das ſeine Verpflichtung auslöſte, verhindern könnte. Dagegen läßt ſich mit Betrachtungen über den Begriff der beſchränkten Haftung ſo wenig ausrichten wie mit Erwägungen der Billigkeit. Übrigens kann es, was die Fälle der vorliegenden Art anlangt, auch nicht für unbillig erachtet werden, wenn die Gründer der Geſellſchaft, denen die Kapitalerhöhung doch mit zugute kommt, die damit verbundenen Nachteile mitzutragen haben.

In zweiter Linie glaubt die Reviſion, auch von der Grundlage des Urteils Bd. 82 S. 116 aus die Einſchränkung machen zu dürfen, daß nur diejenigen früheren Geſellſchafter haften, die der Kapitalerhöhung zugestimmt haben. Es ſoll ſich das aus § 53 Abſ. 3 ergeben, wonach eine Vermehrung der den Geſellſchaftern nach dem Geſellſchaftsvertrag obliegenden Leiſtungen nur mit Zuſtimmung sämtlicher beteiligter Geſellſchafter beſchloſſen werden kann. Auch dieſer Auffaſſung läßt ſich nicht beitreten. In einer Kapitalerhöhung ſind mit Rückſicht auf die Folgen des § 24 alle bisherigen Geſellſchafter beteiligt. Widersprechen einige, ſo würden die zuſtimmenden — die Anwendbarkeit des § 53 Abſ. 3 einmal vorausgeſetzt — doch immer nur dann für Fehlbeträge der neuen Einlagen haften, wenn ſie nicht nur unter der Bedingung der Beteiligung aller Geſellſchafter hätten zuſtimmen wollen. Es ließe das tatſächlich auf die Nichthaftung der früheren Geſellſchafter heraus, denn daß die zuſtimmenden in eine Vorbelastung vor den übrigen gewilligt hätten, würde kaum jemals feſtzuſtellen ſein.

Indeſſen greift der § 53 Abſ. 3 überhaupt nicht Platz. Allerdings macht es für dieſe Vorſchrift nichts aus, ob die Leiſtungspflichten, deren Vermehrung es gilt, den Geſellſchaftern durch die Satzung oder durch das Geſetz auferlegt ſind. Käme es z. B. darauf an, ſtatt der in § 24 vorgeſchriebenen verhältnismäßigen Haftung eine Geſamthaftung einzuführen, ſo würde es dazu der Zuſtimmung aller Geſellſchafter bedürfen. Weſentlich aber bleibt ſtets, daß der Beſchluß, wenn § 53 Abſ. 3 anwendbar ſein ſoll, eine Vermehrung der Pflichten zum Inhalt haben, d. h. unmittelbar betreffen muß. Es genügt nicht, wenn er inhaltlich auf etwas anderes gerichtet iſt und höhere Pflichten nur mit mehr oder weniger großer Wahrſcheinlichkeit nach ſich zieht. Der Kapitalerhöhungsbefchluß aber hat ſeinem Inhalte nach mit den Verpflichtungen der bisherigen Geſellſchafter nichts zu tun.

Hiernach beruht es nicht auf Rechtsirrtum, daß das Berufungsgericht bei Bemessung der Haftungssumme die ursprünglichen Geſellſchafter mitgerechnet hat.“